

01001111 \* Б 4 И 1

Für die Abgrenzung der Straftaten von Ordnungswidrigkeiten ist nicht unbeachtlich., daß Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 TM ausgesprochen werden können.

\*Es ist also zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat der Strafzweck mit einer Ordnungsstrafe erreicht werden kann.

Als eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Vorstrafe oder Maßnahme eines Organs der gesellschaftlichen Rechtspflege gilt auch die wegen fahrlässig begangenen PrejVergehens oder fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeit gegen Preisbestimmungen ausgesprochene Strafe^ Ordnungsstrafe oder Maßnahme eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege.

In subjektiver Hinsicht muß dem Täter bewußt sein, daß er überhöhte Preise fordert oder vereinnahmt, einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil erhält oder sichert, der erzielte oder beabsichtigte Mehrerlös erheblich ist oder sein kann und er von seiner Vorstrafe bzw. den entsprechenden Maßnahmen Kenntnis hat, soweit diese Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes sind. Tateinheit mit Betrug^(§ 159 bzwj § 178), liegt vor, wenn der Käufer den [Preisverstoß nicht kannte, also getäuscht war. Erfolgte die Preisüberschreitung mit Wissen und Einverständnis des Käufers, dann liegt nur § 170 vor. Es ist dann nicht auch fremdes Eigentum, sondern nur die staatliche Preispolitik angegriffen.

Tateinheit  
Preis  
mit  
Betrug

Der Tatbestand des f a h r l ä s s i g e n .....Pzeisdalikj |  
tes - § 170 Abs. 2 StGB - unterscheidet sich wesentlich III  
von den vorsätzlichen Straftatbeständen^ d e s ( § 170 StGB. |f  
Täter kann nur sein, wer einen Überprei^veränla13t^ und vereinnahmt. Damit wird der Täterkreis von vornherein auf solche Personen eingeschränkt, die für die Berechnung von Leistungen gegenüber anderen direkt verantwortlich sind und die Preise persönlich oder als Leiter oder dessen Vertreter von Betrieben etc. auch vereinnahmen. Das Veranlas-